

## Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

### **Bebauungsplan Nr. 84 „Nahversorgung Bork“ in Selm mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)**

#### **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 84 „Nahversorgung Bork“ in Selm mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Bork und wird wie folgt grob begrenzt:

- im Süden durch die „Netteberger Straße“
- im Westen durch die B 236n „Ostwall“
- im Norden durch eine neue Grundstücksgrenze, die ungefähr 103 m parallel zur Netteberger Straße verlaufen soll,
- im Osten durch eine neue Grundstücksgrenze, die im Norden ca. 130 m von dem Straßengrundstück der B 236n entfernt liegt.

Plangebiet: Das Plangebiet ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84**

Planungsziel: Der Planbereich ist Bestandteil einer größeren landwirtschaftlichen Nutzfläche, die im Zuge der Siedlungsergänzung in Teilen einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes Nr. 84 wird als erster Baustein einer

Gesamtentwicklung nördlich der Netteberger Straße die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für einen Nahversorgungsstandort angestrebt. Es ist vorgesehen, ein kleines Nahversorgungszentrum bestehend aus einem Lebensmittel-Discounter, einem Drogeriemarkt sowie einer weiteren Einzelhandelseinrichtung zu errichten. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebiets „Einzelhandel für die Nahversorgung“ mit einer GRZ von 0,8 und einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 8,5 m.

**Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt der Bebauungsplan Nr. 84 „Nahversorgung Bork“ in Selm mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.**

Der Bebauungsplan Nr. 84 „Nahversorgung Bork“ in Selm mit örtlichen Bauvorschriften wurde gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort auf Dauer während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr  
montags – dienstags 14.00 Uhr – 15.30 Uhr  
donnerstags 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf Verlangen Auskunft erteilt.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen des oben genannten Bauleitplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB) i.S.v. § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bauleitplans wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Stadt Selm unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung kann

gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:  
<http://www.selm.de/>

Selm, den 18.03.2016

Löhr  
Bürgermeister